Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/2 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 185. | Dresden, Sonnabend den 12. August 1911. | 22. Jahrg.

Der Beamtenbegriff.

Mit der Entwicklung des modernen Staatswesens und der Kommunen, mit der Zunahme und Ausbreitung der auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen geschaffenen Einrichtungen, Eisenbahnen, Post, Staats- und Kommunalbetrieben, Arbeiterversicherung usw., alles öffentlich-rechtliche Institutionen, ist die Zahl der als Verwaltungsbehörden in Betracht kommenden Körperschaften und die Zahl jener Personen, denen eine Beamteneigenschaft zukommen kann, ins Unermeßliche gestiegen. Millionen von Personen sind heute in Deutschland beruflich oder ehrenamtlich, dauernd oder nur für kurze Zeit, oft nur für wenige Stunden (Schöffen, Geschworene, Beisitzer der Schiedsgerichte, des Reichsversicherungsamts usw.), in einer öffentlich-rechtlichen Institution, die sich auf ein Gesetz stützt, tätig. Die Frage, wer von diesen Mitwirkenden ein Beamter ist und wer nicht (Total- oder Partialbeamte) im Sinne des Strafrechts und des Staatsrechts ist dadurch eine sehr verwickelte geworden. Denn kein Gesetz bestimmt in klarer Weise, was ein Beamter ist. Die Staatsrechtslehrer kommen zu ganz verschiedenen Begriffsbestimmungen und die Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte widersprechen sich. Die Organe der Beamten, die staatsrechtliche Literatur, Verwaltungszeitschriften usw. beschäftigen sich deshalb auch in jüngster Zeit wieder lebhaft mit dieser Frage, die für die Beamten eine wirtschaftliche und strafrechtliche Bedeutung hat, aber auch das ganze Volk in hervorragendem Maße interessiert.

Das Schöffengericht in Dresden hat bekanntlich am 21. Juli d. J. ein Gemeinderatsmitglied wegen Beleidigung des Gemeinderats — dem es selbst angehört — verurteilt, obwohl der Gemeinderat keinen Strafantrag gestellt hatte, sondern nur die Amtshauptmannschaft als „vorgesetzte Behörde". Dieses Recht der Amtshauptmannschaft wird abgeleitet aus § 196 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, der lautet:

„Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbaren Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen."

Der § 359 des Strafgesetzbuchs sagt dann, unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes seien zu verstehen „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte".

Diese Bestimmungen sind sehr unklar. Was heißt „im Dienste des Reiches oder . . . eines Bundesstaates angestellt"? „Damit ist Selbstverständliches gesagt," erklärt Dr. Ernst Eckstein in einem interessanten Aufsatz über „Der Beamtenbegriff im privaten und öffentlichen Recht" im neuesten Heft (4) des von Professor Dr. Paul Laband herausgegebenen Archivs des öffentlichen Rechts. „Beamte, die nicht im Dienste eines Staates angestellt sind, können so wenig Beamte sein, wie ein Offizier Offizier ist, der nicht beim Militär, oder wie ein Lehrer Lehrer ist, der nicht im Schuldienst angestellt ist." Ist nun aber ein von den Gemeindebürgern zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Staatsgewalt (Regierung) gewähltes Ausschußmitglied eines Gemeinderats eine „im Dienste des Staates angestellte Person"?

Die Meinungen der Staatsrechtslehrer gehen, wie bereits bemerkt, über diese Frage auseinander. Aber alle kommen doch zu einer Definition des Beamten, ähnlich der Dr. Ecksteins im Archiv des öffentlichen Rechts: „Beamter ist der im Umfange seines Amtes autoritative Träger der Staatsgewalt." Wo also kraft Gesetzes der Kommune bestimmte Pflichten auferlegt sind, ist die Kommune als solche, d. h. die in ihr verkörperte Kommunalgewalt (mittelbare Staatsgewalt), Subjekt der Leistung, sagt Eckstein. Die Institutionen seien Kommunalorgane, öffentliche Behörden und ihre Organe wiederum Beamte. Dazu gehören auch die Institute des Armenwesens und der Polizei. „Sofern . . . eine Institution einer Kommune Ausfluß der Polizeigewalt ist, ist sie Kommunal- d. h. mittelbare Staatsbehörde und ihre Angestellten sind Beamte." Auf Grund seiner staatsrechtlichen Untersuchungen kommt der genannte Verfasser dann zu dem Resultat: „Jede Regierungs- und Verwaltungsfunktion ist . . . Ausübung der Staatsgewalt . . . und alle Träger derartiger Funktionen sind daher Beamte: Monarch, Regent, Bundesrats-, Senats-, Magistratsmitglieder sowie die Mitglieder der sonstigen Selbstverwaltungskorporationen (Hamburgischer Senat, Mitglieder des Provinzialrats, Bezirksausschusses usw.) . . . Die Mitglieder von Parlamenten und anderen Organen der Staats- oder kommunalen Bürgerschaft haben keine obrigkeitlichen Funktionen; Gesetzgeber ist allein die Regierung usw., aber in Abhängigkeit von den parlamentarischen Korporationen."

Ist nun der Gemeinderat ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan, oder ein Organ der kommunalen Bürgerschaft? Nach der staatsrechtlichen Darlegung Ecksteins kann er nur als ein Organ der Bürgerschaft in Betracht kommen. Gegenüber der Auffassung, daß auch die Organe der kommunalen Bürgerschaft Organe des Staates seien, bemerkt Eckstein, dann könnte man auch dort, wo die ganze Bürgerschaft unmittelbar an der Gesetzgebung teilnimmt, wie in der Schweiz, jeden Bürger als Subjekt obrigkeitlicher Funktionen ansehen. Dasselbe würde dann auch in den kleinen Gemeinden Sachsens zutreffen, die nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen und wo an die Stelle des vollen Gemeinderats sämtliche angesessenen Mitglieder treten können. Diese wären dann alle ein Subjekt obrigkeitlicher Funktionen! Die Ortsobrigkeit ist nach der sächsischen Landgemeindeordnung aber auch nicht der Gemeinderat, sondern der Gemeindevorstand als „Ortsbehörde". Bei Schaffung der Landgemeindeordnung im Jahre 1838 blieben alle Rechte und Pflichten, alle „obrigkeitlichen Befugnisse" bei der Erbgerichtsherrschaft. Und als durch das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben wurde, gingen alle mit dieser verbunden gewesenen obrigkeitlichen Rechte auf den Staat über. Im Jahre 1873, bei der Schaffung der Rev. Landgemeindeordnung, wurde ein Teil dieser Rechte auf den Gemeindevorstand übertragen. Dieser bildet die Ortsverwaltungsbehörde, ihr steht die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsichts- und Disziplinargewalt über die Beamten der Gemeinde sowie die Ausführung der vom Gemeinderate gefaßten Beschlüsse zu. Er kann die Ausführung eines Beschlusses versagen, den er „offenbar nachteilig für das Gemeinwesen hält". Er ist das „örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung". Ihm ist die Verwaltung der Ortspolizei übertragen: in der allgemeinen Fürsorge für die Person, die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose usw. Alle obrigkeitlichen Funktionen, die in den Städten beim Stadtrat, Magistrat, Senat usw. liegen, kommen in den sächsischen Landgemeinden dem Gemeindevorstand (Ortsbehörde) und der Amtshauptmannschaft zu. Das Gesetz hat in Sachsen auch insofern eine Unterscheidung zwischen den Organen der Regierung und den Organen der Bürgerschaft gemacht, als es für erstere stets die Bestätigung vorsieht.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Mai 1894 soll allerdings ein Stadtgemeinderat eine Behörde im Sinne von § 196 des Strafgesetzbuchs sein. Darauf stützt sich das Urteil des Schöffengerichts in Dresden, da die Verhältnisse beim Gemeinderat ähnlich liegen. Diese Entscheidung steht aber mit der von keiner Seite angezweifelten staatsrechtlichen Auffassung im Widerspruch, wonach die unbedingte Voraussetzung für die Eigenschaft eines Beamten oder einer Behörde die ist, daß die Personen oder Körperschaften Organe der Staatsgewalt sind. Das trifft nach dem klaren Wortlaut der Landgemeindeordnung und nach einer Entscheidung des K. Sächs. Oberlandesgerichts vom 4. Juni 1885 beim Gemeinderat nicht zu. Der Gemeinderat kann nicht unter § 196, sondern nur unter § 197 des Strafgesetzbuchs fallen, der lautet:

„Eines Antrags bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden."

Der Gemeinderat ist wie das Stadtverordnetenkollegium eine politische Körperschaft, aber keine staatliche Verwaltungsbehörde, kein Organ der Staatsgewalt.

Unhaltbar ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts, daß die Amtshauptmannschaft eine „vorgesetzte" Behörde des Gemeinderats in ihrer Eigenschaft als „Aufsichtsbehörde" sei. Gegen eine solche Folgerung wendet sich selbst Binding, dessen Anschauung über den Charakter einer Behörde der des Reichsgerichts am nächsten kommt. Er schreibt in seinem Strafrecht (2. Bd., 2. Abt., S. 393 und 394): „Es ist ein Lieblingsgedanke des Reichsgerichts, daß alle die Organe nichtstaatlicher Korporationen, deren Tätigkeit . . . staatlicher Aufsicht unterliegt, mittelbare Staatsorgane seien. Dieser Gedanke aber

Ein Buch der Argumente.

Wahlrüstungen.

Die deutsche Literatur ist arm an politischen Werken, obwohl ein Deutscher der Welt die genialste Schöpfung allen politischen Schrifttums geschenkt hat: Das kommunistische Manifest. Wahlen wären der rechte Augenblick, politische Urkunden mächtigen Stils zu erzeugen: Ein politisch-soziales Weltbild, das das Heute und das Morgen mitten in der Bewegung bannt, den Weg und das Ziel der Entwicklung weist, ein Werk des Kampfes und der Leidenschaft, der umfassenden Weltanschauung und des besonnenen Wirklichkeitssinns; eine Schrift, einfach, groß, glühend, in der alle ihr Leben, ihr Wollen erkennen; die Millionen Hirne durchleuchtet und Millionen Arme strafft; die jedem auf sein dämmerndes Fragen die klare Antwort gibt: Hier stehen wir und dorthin müssen wir gehen!

Unsere politische Literatur ist gemeinhin anders geartet. Für künstlerisch gestaltete Zusammenfassungen fehlt es an Muße, sie sind vielleicht überhaupt über unsere Kraft. Auch die Politik ist ein Massenbetrieb geworden. Sie läßt sich nicht mehr mit wenigen großen Begriffen erfassen und bewältigen. Das Stoffliche überflutet. Die Sachkenntnis des Einzelnen verdrängt die Rhetorik des Allgemeinen. Die Schwierigkeiten und Hemmnisse der politischen Aufklärung liegen nicht in den Ideen, in der Mühsal des Denkens, in der Dunkelheit der Begriffe oder in der Fremdartigkeit der Ausdrücke; sie liegen vielmehr in dem immer ungeheurer anschwellenden politischen Stoff, dessen Kenntnis die Voraussetzung politischen Verständnisses ist. Jede Zeitungsnummer, jede Versammlungsrede setzt eine gewaltige Menge solcher Sachkenntnisse voraus, muß sie voraussetzen. Aber zugleich weiß jeder, der Zeitungsartikel schreibt, Vorträge hält, daß unablässig aus der Tiefe junge Menschen andrängen, die von der Schule ganz unvorbereitet in das Wirrsal des öffentlichen Lebens entlassen worden sind. Deshalb hat unsere politische Literatur ganz von selbst die Richtung der verarbeiteten Materialiensammlung genommen. Deshalb aber wurden diese Schriften mehr Unterweisungen für Agitatoren als Lesebücher für die Masse selbst. Freilich ist dieser Gegensatz gerade in der Sozialdemokratie nicht so schroff, weil jeder richtige Sozialdemokrat auch ein Agitator ist, und der Unterschied von Führer und Masse mehr der von Beruf und Nebenberuf ist, nicht aber ein Unterschied der geistigen Qualität oder gar des sozialen Ranges. Freilich erschwert dieser Charakter unserer politischen Agitationsschriften auch ihr Eindringen in noch nicht gewonnene Bevölkerungskreise. Der Neuling muß durch die Fülle des Stoffs, der Zahlen und Tatsachen, beängstigt werden. Es sind eben keine „Lesebücher".

Das erste Buch, das zur jetzigen Wahlkampagne erscheint, ist wohl durch Erwägungen, wie wir sie angedeutet, in seiner Art bestimmt worden. Gradnauers „Wahlkampf"* will die Bedürfnisse eines Handbuchs für Agitatoren mit den Ansprüchen der Masse an ein Lesebuch vereinigen. Es ist mehr als eine kritisch gesichtete Materialiensammlung, indem es die Tagesfragen zwar in ihrer ganzen Fülle erörtert und es an reichem Stoff nicht fehlen läßt, aber doch zugleich das Einzelne in das Allgemeine emporhebt. Die Aktualitäten des Wahlkampfes von 1911/12 erweitern sich zu den Grundproblemen des Sozialismus und der Demokratie. Dabei geht Gradnauer den umgekehrten Weg wie das Erfurter Programm: Er beginnt mit den einzelnen Gegenwartsforderungen und endigt mit dem sozialistischen System.

Die von der Schwere des notwendigen Materials belastete Darstellung wird durch die Diskussion mit dem Gegner verlebendigt, die von Anfang bis zu Ende die Schrift durchzieht. Wir werden Zeugen eines Kampfes der Argumente. Tatsachen, Schlüsse, Ziffern, Weltanschauungen ringen miteinander.

Die herrschenden Klassen kämpfen, bis an die Zähne gewappnet, für ihre Interessen. Wenn sie aber das politische Feld betreten, so müssen sie mit Argumenten streiten, mit logischen Gründen, wissenschaftlichen Beweisen, idealen Forderungen. Doch der geistige Kampf hat eine gewisse zähe Kraft der Selbstreinigung, er widerstrebt der inneren Lüge. Die Argumente der herrschenden Klassen müssen nun notwendig Lügen sein. Die Vertretung der materiellen Interessen einer kleinen herrschenden Minderheit ist unvereinbar mit dem allgemeinen Wahlrecht. Das Wahlrecht gestattet den Wortführern der bürgerlichen Parteien nicht, sich zu der Wahrheit ihres Wollens zu bekennen. Sie dürfen nicht sagen: Ich will für mich und ein paar tausend Menschen auf Kosten der Millionen gesteigerten Profit, erhöhte Rente. Sondern sie müssen sich als ideale Diener der Allgemeinheit vorstellen, und da ihr Streben und Tun mit ihren Reden in unlöslichem Widerspruch steht, so ist ihr geistiger Kampf eine Kabulistik heuchlerischer Phrasen. Daher die merkwürdige Erscheinung: Die einzige Partei, die sich zum Klassenkampf und zur Vertretung von Klasseninteressen bekennt, die Sozialdemokratie, arbeitet in Wirklichkeit für die Gesamtheit, nicht nur für die Nation, sondern für die ganze Menschheit. Umgekehrt sind die bürgerlichen Parteien, die ihren Klassenkampf heftig leugnen und brünstig beteuern, daß sie sich der Allgemeinheit opfern, nur die Verfechter engster und brutalster Klasseninteressen, ja sie treiben in wachsendem Maße die persönlichste Politik der eignen Tasche.

Aus dieser Unwahrhaftigkeit und Unsauberkeit des öffentlichen Denkens stammt aber auch die beschämende Armut des bürgerlichen Denkens. Wir sind die letzten, die die Großartigkeit der Leistungen leugnen möchten, die in der kapitalistischen Epoche hervorgebracht worden sind; sie sind gewaltiger als in irgend einer früheren geschichtlichen Periode. Um so greller hebt sich von diesen unermeßlichen Leistungen die muffige Dürftigkeit ihres politisch-sozialen Denkens ab; hier werden die Milliardäre des Goldes zu wahren Lumpenproletariern des Geistes. Wenn sie die Wirklichkeit der heutigen politischen und sozialen Zustände aus einem Gedankensystem heraus zu rechtfertigen unternehmen, so haben sie in der Tat nur die beiden Betrachtungen, auf die Gradnauer hinweist: die religiös-feudale (die gottgewollte Ordnung und Abhängigkeit) und die modern-naturwissenschaftliche, die sich auf Darwin beruft (die Auslese der Tüchtigsten durch den Kampf ums Dasein). Aber der religiöse Glaube hat im Bereich des politischen Handelns überhaupt nichts zu suchen, der Glaube ist an sich indiskutabel. Und das „Naturgesetz" Darwins hätte selbst, wenn es in der Welt der natürlichen Wesen tatsächlich herrschte, keine Geltung in der Welt der sozialen Wesen der menschlichen Gesellschaft. Ueberdies gibt es ein solches Naturgesetz gar nicht; die Selektionslehre Darwins ist längst von Grund aus widerlegt; die Biologie von heute sucht das Geheimnis der Entwicklung auf andere Weise zu erklären. So müssen die herrschenden Klassen bei all ihren ungeheuren Machtmitteln doch Eines entbehren: die Vernunft, die Wissenschaft, die Logik hilft ihnen nicht. Sie haben die Gewalt ihrer Interessen, aber dieser rohe Faustkampf vermag sich nicht mehr aus irgend einer Weltanschauung zu rechtfertigen. Das ist ihr moralisches Todesurteil und steigert die Zuversicht unseres Sieges. Mit uns ist die wirtschaftliche Notwendigkeit wie die geistige Wahrheit.

Das ist das erhebende Gefühl, mit dem man dieses Wahlkampfbuch aus der Hand legt: Welch reines und starkes Glück, für die Wahrheit der proletarischen Sache sich mühen zu dürfen!

Kurt Eisner.

* Wahlkampf! Die Sozialdemokratie und ihre Gegner. Von Dr. Gradnauer. Dresden (Kaden u. Komp.).

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19110812/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG